Satzung

fir den LAG Elbe-Elster e. V.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Lokale Aktionsgruppe (LAG) Elbe-Elster". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Lokale Aktionsgruppe (LAG) Elbe-Elster e. V.".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in 03238 Finsterwalde.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31.12.2014.

§ 2 - Zweck und Ziele des Vereins

- 1. Zweck des Vereins als Dachverein ist die Bildung einer Lokalen Aktionsgruppe zur Unterstützung und Förderung einer integrierten und nachhaltigen Entwicklung unter Beteiligung aller relevanten gesellschaftlichen Gruppierungen.
- 2. Die Leader-Region wird durch das Territorium des Landkreises Elbe-Elster sowie durch das Amt Ortrand des Landkreises Ober-Spreewald-Lausitz begrenzt.
- 3. Der Verein will mit einer engen Verknüpfung von Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Arbeitsmarkt, Tourismus, Bildung, Kultur und Sozialem regionale Fragestellungen unter Anwendung der Leader-Methode lösen.
- 4. Der Verein hat zur Erfüllung des Zweckes folgende Aufgabe zu erfüllen:
 - Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer Regionalen Entwicklungsstrategie (RES)
 - Umsetzung bzw. Unterstützung von Projektideen und Projektvorschlägen, die den Zielen der Regionalen Entwicklungsstrategie entsprechen und die nachhaltige Entwicklung der Region vorantreiben.
 - Förderung von Entwicklungsansätzen zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Stärkung der regionalen, sozialen und ökologischen Wettbewerbsfähigkeit.
 - Förderung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit und weitere Vernetzung der regionalen Akteure.
 - Aufbau und Betreiben einer Geschäftsstelle sowie Bestellung eines Regionalmanagements, das geschäftsführende Aufgaben des Vereins übernimmt.
 - Information der Öffentlichkeit über Ziele und Tätigkeit des Vereins.
 - Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männer.

Der Verein arbeitet dabei nach folgenden Grundsätzen:

- Wahrung und Achtung der Identität und der regionalen Eigenheiten
- Förderung eines offenen direkten und konstruktiven Dialoges sowie einem gegenseitigen Informationsaustausch
- Förderung der Vielfalt und Chancengleichheit

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins können die Landkreise der Leader-Region sowie juristische Personen werden, die die ländliche Entwicklung im Interesse der gesamten Region unterstützen.
- 2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3. Gründe für eine Ablehnung müssen nicht genannt werden.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss.
- 2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines jeden Jahres zulässig.
- 3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Zuvor ist das betreffende Mitglied zu hören. Eine Entscheidung muss schriftlich begründet zugestellt werden. Hiergegen ist Beschwerde binnen eines Monats zulässig, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied kann bis zu zwei stimmberechtigte Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden und hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2. Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragsfrei. Eine Beitragspflicht kann bei Bedarf durch eine Beitragsordnung geregelt werden. Zuständig hierfür ist die Mitgliederversammlung, die die Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
- 3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern. Zur Umsetzung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung bemühen sich die Vereinsmitglieder um die Organisation von zusätzlichen Finanzierungsmitteln.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

$\S 7 - Vorstand$

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus sechs bis maximal zehn Mitgliedern mit den Funktionen Vorsitzender, zwei Stellvertreter, Schriftführer, Schatzmeister und Beisitzern. Mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder müssen den nichtöffentlichen Bereich (Wirtschafts- und Sozialpartner, Nichtregierungsorganisationen etc.) vertreten.
- 2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Eine Vertretung des Vereines ist nur durch zwei von diesen Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich möglich.
- 3. Bei Mitgliedschaft sind die in den Verein entsandten zwei Vertreter des Wirtschaftsraum Schraden e.V., des Wald- und Heideland e.V. sowie des Landkreis Elbe-Elster geborene Vorstandsmitglieder. Die Wahlen für die übrigen Vorstandsmitglieder werden in offener Abstimmung durch die Mitgliederversammlung durchgeführt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereint.
- 4. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn Zwei Drittel seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen sind und mindestens Zwei Drittel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Vorstand entscheidet einstimmig in Angelegenheiten aus § 8 Satz 2 Punkte a, b und c, mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vorstandsmitglieder über alle übrigen Angelegenheiten aus § 8. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Umlaufbeschlüsse erfordern einstimmige Zustimmung der gewählten Mitglieder. Die Zustimmung kann per Fax oder E-Mail erteilt werden.
- 6. Die Geschäftsverteilung im Vorstand gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 bestimmt der neue gewählte Vorstand in einer konstituierenden Sitzung.
- 7. Der Vorstand kann bei Bedarf in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden weitere Vertreter aus der Leader-Region als beratende Personen zu den Vorstandssitzungen einberufen.
- 8. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt, Austritt aus dem Verein, Abwahl, Ausschluss, Tod oder aus einem anderen Grund aus, ist für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied in der darauffolgenden, ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der Restamtszeit nach Abs. 1 zu wählen.

§ 8 – Aufgaben des Vorstandes

- 1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.
- 2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Erarbeitung und Beschlussfassung einer Geschäftsordnung zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 der Satzung
 - b. Durchführung vereinseigener Vorhaben
 - c. Beschlussfassung zur Bestellung und Abberufung eines Regionalmanagements
 - d. Bewertung und Bestätigung der zur Förderung beantragten Projekte (Projektauswahlverfahren) im Sinne der Geschäftsordnung
 - e. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - f. Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - g. Beschlussfassung über die Aufnahme und über den Ausschluss von Mitgliedern
 - h. Bestellung eines Steuerbüros zur Erstellung des Jahresabschlusses

§ 9 – Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand oder nach Bedarf einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- 2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform. Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Die Protokolle werden durch ein Vorstandsmitglied und ein weiteres Vereinsmitglied unterschrieben. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Billigung / Genehmigung des Finanzplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c. Prüfung und Entlastung des Vorstandes
 - d. Beschlussfassung über eine Beitragsordnung
 - e. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
 - f. Änderungen der Vereinssatzung
 - g. Auflösung des Vereins

§ 10 – Entschädigung, Finanzierung

- 1. Die Vereinsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeiten im Verein und für ihre Beteiligung an den Gremien keine Vergütung.
- 2. Die Finanzierung von Projekten in Trägerschaft des Dachvereins erfolgt nach deren Finanzierungsplänen und wird jeweils in einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung geregelt.

3. Die Umsetzung von Projekten in Trägerschaft einzelner Vereinsmitglieder erfolgt in eigener Verantwortung.

§ 11 – Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird auf die Mitglieder entsprechend eines festzulegenden Schlüssels verteilt.

Sallgast, 1	6.12.20	14		
(Ort, Datu		• • • • •	•••	• •

Unterschriften der Gründungsmitglieder: